

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 30.09.2016

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 187 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ für die Kalenderjahre 2010 bis 2014.....394
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 188 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Akazienweg“, Ortschaft Schermen.....395
 - 189 Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin am 6. November 2016.....396
 - 190 Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jerichow am 6. November 2016.....398
 - 191 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jerichow am 6. November 2016.....398
 - 192 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Auslegung der 1. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg (Feldlage) Verf.-Nr.: 611-16 AZ 2027.....400

- 193 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/98 GR „Putergarten“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch Beschluss Nr. 41/2016 GR.....400
- 194 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 63/2016 GR 2. Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 23/2005 „Königsborner Straße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz.....401
- 195 Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 16. Oktober 2016.....402
- 196 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 16. Oktober 2016.....402
- 197 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“404
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 198 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt im Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-5009239-2014 Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Gemarkung Wulkow.....404

3. Sonstige Mitteilungen

- | | |
|----|---------------------------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachungen |
| 2. | Sonstige Mitteilungen |

E. Sonstiges

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

187

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ für die Kalenderjahre 2010 bis 2014 vom 24.05.2016

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), sämtlich vorgenannte Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.09.2016 die folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

In der Überschrift werden die Worte „für die Kalenderjahre 2010 bis 2014“ gestrichen.

§ 2

Der § 1 – **Allgemeines** – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Jerichow ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen Unterhaltungsverbänden „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 3

Der § 2 – **Gegenstand der Umlage** – erhält folgende Fassung:

Die Stadt Jerichow legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 4

Es wird der § 2a – **Umlagepflicht** – eingefügt:

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 5

Der § 5 – **Umlagemaßstab** – erhält folgende Fassung:

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Jerichow beträgt laut Satzung des jeweiligen Verbandes im Unterhaltungsverband:

„Stremme/Fiener Bruch“	10 v. H.
„Trübengraben“	10 v. H.

§ 6

Der **§ 6 Umlagesatz** – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	„Stremme / Fiener Bruch“	„Trübengraben“
Flächenbeitrag	9,78 €/ha 0,000978 €/m ²	11,41 €/ha 0,001141 €/m ²
Erschwernisbeitrag	12,54 €/ha 0,001254 €/m ²	39,18 €/ha 0,003918 €/m ²

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1 € ist.

§ 7

Im **§ 11 – Datenverarbeitung** –

werden im Absatz 1 die Worte „für die Gewässer II. Ordnung“ durch die Worte „nach § 2“ ersetzt

§ 8

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 17.11.2015 sowie die 1. Änderung vom 16.08.2016 außer Kraft.

Jerichow, den 13.09.2016

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

188

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Akazienweg“, Ortschaft Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 18.06.1997 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Am Akazienweg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 28.11.2003 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Am Akazienweg“ am 14.09.2016 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Am Akazienweg“ wird hiermit rückwirkend zum 28.11.2003 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Köppen
Bürgermeister

189

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin am 6. November 2016

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Möser in den Ortschaften

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

kann in der Zeit vom **17. Oktober 2016 bis 21. Oktober 2016** während der allgemeinen Dienststunden sowie am **22. Oktober 2016** in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser (barrierefrei) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis **22. Oktober 2016, 12:00 Uhr**, beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 22. Oktober 2016, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er/sie im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **12. Oktober 2016** (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;

4.2

die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **4. November 2016, 18:00 Uhr**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- die amtlichen Wahlbriefumschläge sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. Dehne

Gemeindewahlleiter

190

Stadt Jerichow

Sitzungsbekanntmachung

Die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jerichow am 6. November 2016 findet am Donnerstag, 13.10.2016, um 14.00 Uhr im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, Zimmer 118 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlbewerber zur/zum Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jerichow gem. § 30 (5) Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)
3. Schließung der Sitzung

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jerichow, 20.09.2016

gez. Sontowski
Gemeindewahlleiterin

191

Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Stadt Jerichow am 06. November 2016

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten für die Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck kann in der Zeit vom **17. Oktober bis zum 21. Oktober 2016 während der Dienststunden und am 22. Oktober 2016 von 8.00 – 12.00 Uhr** im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 22. Oktober 2016 bis 12.00 Uhr, bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 22.10.2016, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegerter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 12. Oktober 2016 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist.

- 4.3 Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04. November 2016, 18.00 Uhr, bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 04. November 2016, 18.00 Uhr
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel
 - b) einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jerichow, den 30. September 2016

gez. Sontowski
Gemeindewahlleiterin

- Dienstsiegel -

192

Stadt Gommern

Bekanntmachung

In der Zeit vom 04. bis 18. Oktober 2016 liegen in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 4, zu den Sprechtagen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme aus:

1. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg (Feldlage) Verf.-Nr.: 611-16 AZ 2027

gez. Hünenbein
Bürgermeister

193

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/98 GR „Putergarten“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch Beschluss Nr. 41/2016 GR

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 den Beschluss über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.08/98 „Putergarten“ OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

194

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 63/2016 GR
2. Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 23/2005 „Königsborner Straße“
OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die 2. Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.23/2005 „Königsborner Straße, OT Heyrothsberge gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ebenfalls wurde der Satzungsbeschluss Nr. 357-004-2008 über den Entwurf B-Plan 23/2005 „Königsborner Straße“ OT Heyrothsberge vom 18.12.2008 aufgehoben.

Die 2. Auslegung ist erforderlich, da der Entwurf geändert und ergänzt wurde.

Der Entwurf wurde durch ein Schallgutachten ergänzt. Die sich aus dem Gutachten ergebenden Festsetzungen wurden im Plan- Teil B eingearbeitet. Die Verkehrsflächen im Plangebiet sind als private Verkehrsflächen geplant.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht und das schalltechnische Gutachten,

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung Umweltbericht	Ing. Büro Lange und Jürries	Planzeichnung Begründung des Planentwurfs Eingriff, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Artenschutz,
Schalltechnisches Gutachten	ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz	Ermittlung der Schall-Immissions- Vorbelastung auf ein geplantes Wohnbauvorhaben
Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	keine	

in der Zeit

vom 10.10.2016 bis 11.11. 2016 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

195

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
der zugelassenen Bewerber
für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz
am 16. Oktober 2016**

Der Gemeindewahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 22.09.2016 gemäß § 30 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 62 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung des nachfolgend aufgeführten Bewerbers beschlossen:

Gericke, Kay

**wohnhaft: 39175 Biederitz, Schulstraße 1
geboren: 27.09.1974
Stand: Beamter
Partei: SPD**

Biederitz, d. 22.09.2016

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

196

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz
am 16. Oktober 2016**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am

Sonntag, dem 16.10.2016 in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Biederitz OT Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Biederitz OT Königsborn

Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus / FFW Woltersdorf Königsborner Straße 10 a 39175 Biederitz OT Woltersdorf
-----------	---------------------	---

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 23.09.2016 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, 1. OG, Zi.-Nr. 123 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel.

4. Stimmvergabe:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält den in der Gemeinde Biederitz zugelassenen Bewerber.

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, ob er dem Bewerber seine Stimme gibt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Biederitz, den 26.09.2016

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

197

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“**

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Mai 2016 als Satzung beschlossene vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Dorfplatz - Großwulkow“ für den Ortsteil Wulkow bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der Begründung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom Landkreis Jerichower Land mit Datum vom 01. September 2016 (Az.: 63 ko-2016-01306) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Dorfplatz - Großwulkow“ ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beigelegt worden.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Dorfplatz - Großwulkow“ OT Wulkow tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Dorfplatz - Großwulkow“ und die Begründung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 30.09.2016

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

198

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde

Dessau-Roßlau, den 19.09.2016

Mitteilung
im Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG
Sonderungsplan Nr. V25-5009239-2014
Gemeinde Jerichow, Stadt; Gemarkung Wulkow
Flur 3; 9 Flurstück 25/1; 163/1, 163/2, 164/2, 136/1, 139, 156

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Artikel 186 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S.2586) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-5009239-2014, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **19.10.2016 bis 18.11.2016** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Stadt Jerichow, Karl-Liebkecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag
 gez. Jochen Hausen

Im Original gesiegelt und unterschrieben

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 Kreistagsbüro
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9502
 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.